

Eine gleichartige Bedeutung kommt auch solchen Bestrebungen zu, sogenannte alternative Theatergruppen zu formieren, die unter Mißbrauch gesellschaftlicher Veranstaltungen oder bei anderen Zusammenkünften Jugendlicher oftmals selbstverfaßte Texte als Sketch, Schauspiel, Puppenspiel sowie Pantomime und literarische Programme mit feindlich-negativer Aussage darbieten.

Die vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung dieser Erscheinungsformen subversiven Mißbrauchs Jugendlicher erfordert die effektive Nutzung der Potenzen der zutreffenden rechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst, wie

- die Anordnungen Nr. 1 und Nr. 2 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik vom 15. 06. 1964
- die Zulassungsordnung Unterhaltungskunst vom 21. 06. 1971 und
- die Anordnungen Nr. 1 und 2 über Diskothekveranstaltungen.